



EXPORTBERICHT

Polen

Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.
Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	<u>54</u>
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	5
STEUERN UND ZOLL	9
RECHTSINFORMATIONEN	<u>1516</u>
HINWEIS DL-KOMPASS	<u>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</u> 26
BAYERISCHES_AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	28
INFORMATIONEN FÜR_GESCHÄFTSREISEN	<u>2928</u>



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Parlamentarische Republik mit Zweikammerparlament
Fläche	312.685 km ²
Bevölkerung	38,5 Mio.
Hauptstadt	Warschau
Klima	gemäßigtes Kontinentalklima, in der Regel ähnliche Temperaturen wie in Deutschland, Durchschnittstemperaturen im Winter – 1° bis 5° C, im Sommer 16° bis 19° C
Währung	PLN – Polnische Zloty
ISO Ländercode	060 PL
Landes- und Geschäftssprache	Polnisch und Englisch, teilweise Deutsch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EU (seit 01.5.2004), NATO (seit 12.03.1999), FAO, IAEO, ILO, IWF, NATO, OECD, Schengen (Wegfall der Grenzkontrollen seit 21.12.2007), UN, UNCTAD, UNESCO, UNIDO, UNICEF, WHO, WTO.

Polen trat Ende 2015 der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) bei und beteiligte sich somit mit 830 Mio. USD an der von China initiierten Finanzinstitution.



Wirtschaftsinformationen

Polen hat sich in den letzten Jahren zu einer der wichtigsten Volkswirtschaften in der Region entwickelt. Mittlerweile ist das Land in den Top 25 Volkswirtschaften der Welt angekommen. Das Interesse an Polen als Investitionsstandort und Absatzmarkt ist seit dem EU Beitritt 2004 deutlich gestiegen; Weit über 100 Mrd. Euro an ausländischen Direktinvestitionen (ADIs) flossen seitdem nach Polen.

Die polnische Volkswirtschaft wuchs 2018 um 5,1%. Ausschlaggebend für das kräftige Wachstum waren u.a. die gestiegene Inlandsnachfrage und die starke Entwicklung der Exporte. Für 2019 wird ein geringeres BIP Wachstum- ca. 3,5% - prognostiziert. Die Inflation lag 2018 im Durchschnitt bei 1,7 %. Die Bruttolöhne stiegen 2018 um nominell ca. 7 %.

Der monatliche Mindestlohn beträgt derzeit 2100 PLN brutto. In 2018 bewegte sich die Schwankungsbreite des Zloty bei 4,13 bis 4,39 zum Euro – ist also stabil. Bedeutende Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Bergbau, Verarbeitende Industrie, Automobilindustrie, Bauwirtschaft, Einzelhandel, Dienstleistungen Die wichtigsten Exportländer für Polen sind Deutschland, die Tschechische Republik und Großbritannien. Importiert wird vor allem aus Deutschland, China und Russland

Wirtschaftslage und Perspektiven

Polen ist eines der Wachstumsländer für den deutschen Export. 2018 konnte der Export von Gütern nach Polen um 11,5 gesteigert werden, doch auch der Import von polnischen Produkten wuchs um 10,7 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies ein Handelsvolumen von über 9 Milliarden Euro.

Die polnische Wirtschaft verzeichnete 2018 ein Rekordwachstum von 5,1 % im BIP und für 2019 wird wiederum ein Wachstum von 3,7 % erwartet.

Die kommenden Jahre werden einen verstärkten Druck für die polnischen KMUs im Vergleich zu Großbetrieben bringen. Grund hierfür sind vor allem die Löhne, die in KMUs überproportional steigen.

Bereits im Jahr 2018 ist die Zahl an Insolvenzen in Polen gestiegen. Dies beruht auf dem zunehmenden Druck auf KMUs sowie einer Gesetzesänderung, die Insolvenzen erleichtert. Allerdings ist auch eine negative Entwicklung der Zahlungsmoral am polnischen Markt zu erkennen und eine Absicherung von Forderungen empfiehlt sich.

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018*	2019*
BIP pro Kopf	EUR	12.118	13.082	13.890*
BIP	Mrd. Euro	465,6	502,6	533,4
Wachstumsrate BIP, real	%	4,8	4,8	3,7
Inflationsrate	%	1,6	1,2	2,6
Arbeitslosenquote	%	4,9	3,3	2,9

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt, * Schätzungen; Stand November 2018

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Automotive

Polen ist mittlerweile einer der wichtigsten Produzenten von Fahrzeugen, Auto- und Ersatzteilen in den MOE-Ländern. Automotive ist ein signifikanter Wirtschaftszweig, sowohl hinsichtlich seines Produktionswertes, der Beschäftigung, der Investition als auch der Exporte. Gleichzeitig verfügt Polen über den regional größten Markt für den Verkauf von Dienstleistungen im Bereich Automotive.

2015 haben Automobilhersteller in Polen Investitionen in Rekordhöhe von 1,65 Mrd. Euro getätigt. Auch für das kommende Jahr sind Investitionen geplant, so arbeitet Mercedes derzeit an einer neuen Motorenproduktion sowie an einer Batterieproduktion in Polen.

Ein besonderes Augenmerk wird von der polnischen Regierung auf Elektromobilität gelegt: Bis 2025 sollen in Polen eine Million Elektroautos produziert werden und auch die dafür notwendige Infrastruktur geschaffen werden. Dies kann nur mit Kooperationen und Input aus dem Ausland gelingen und somit öffnen sich große Chancen für deutsches Know-how sowie Lieferanten im Bereich Elektromobilität.

Bau-Infrastruktur

Der polnische Bausektor war in 2016 für 6,4 % des BIP verantwortlich und beschäftigte ca. 6 % der polnischen Arbeitnehmer.

Dieser Sektor bietet viele Investitionsmöglichkeiten da Polen noch immer sehr wettbewerbsfähige Löhne hat und moderne Technologien, Maschinen und Materialien vorhanden sind. Die polnische Regierung hat in 2017 weitere PLN 28 Milliarden für das „National Road Construction Program“ genehmigt unter welchem gesamt PLN 135 Milliarden für den Bau von 3.900 km Straßen und 57 neue Ringstraßen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Projekte die den Infrastruktur-Sektor fördern sind länderübergreifende Bahnstrecken, Straßen, Elektromobilität, Öl- und Gas-Pipelines und Verteilungsnetzwerke.

Technology & Innovation

Polen gilt für viele Knowledge-Based Unternehmen als eines der interessantesten Länder. Im Bloomberg Innovation Index von 2018 steht Polen an 21. Stelle als „innovativste Wirtschaft der Welt“ – nur zwei Stellen hinter China und noch vor z.B. Hong Kong. Ein großes Potential ist gegeben im Bereich Innovation, Design, Programmierung und IT. Es gibt hierzu nicht nur eine aufstrebende Start-up-Landschaft, sondern auch staatliche und private Förderprogramme. Speziell im Bereich Fin-Tech und Spieleentwicklung rangiert Polen auf den vordersten Plätzen in Europa.

Das Thema Innovation ist in Polen sehr breit gefächert und spiegelt sich in allen Industrien wider. So ist die Förderung der Elektromobilität ein zentraler Punkt im Regierungsprogramm und auch der Ausbau der innovativen Energiegewinnungsmöglichkeiten steht im Vordergrund. Smart Cities Projekte werden in allen großen polnischen Städten umgesetzt.

Auch für die kommenden Jahre wird eine rasante Entwicklung des IT Marktes erwartet. Gründe sind der steigende Bedarf im Land, als auch die Ansiedlung von globalen IT Firmen wie Microsoft, HP oder Google. Auch der Marktanteil bei IT-Services (z.B. Outsourcing) und Programmierung zeigt eine starke Steigerung. Positive Faktoren die das Wachstum in den Bereichen IT, Technologie und Innovation beeinflussen sind das hohe Ausbildungsniveau sowie die noch geringeren Lohnkosten (Quelle: [WKÖ](#)).

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die Erholung der Investitionen setzt sich 2018 fort. Laut Polnischer Nationalbank NBP sind besonders im öffentlichen Sektor und speziell auf lokaler Ebene die Ausgaben gestiegen. Grund hierfür ist ein verbesserter Einsatz von europäischen Fördermitteln. Nach Angaben von Jerzy Kwiecinski, Minister für Investitionen und Entwicklung, wurden bis Ende Oktober 2018 rund 65 Prozent der Fördergelder aus der Europäischen Union (EU) zugeteilt. Bis Ende des Jahres sollen es 75 Prozent sein.

Als zunehmende Herausforderung bei öffentlichen Ausschreibungen gestalten sich die steigenden Preise und eine mangelnde Beteiligung von Unternehmen. Besonders die Baubranche berichtet von steigenden Materialkosten..

Der NBP zufolge haben mittlere und große Unternehmen mehr investiert. Der sich zuspitzende Fachkräftemangel und die starken Lohnanstiege steigern das Interesse der Firmen nach Automatisierungsmöglichkeiten (Quelle: [GTAI](#)).

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Arbeitskräfte werden in Polen zunehmend knapper. Die Arbeitslosenquote sinkt seit 2013. Im Jahr 2017 blieb der Jahresdurchschnitt laut dem Statistikamt der Europäischen Union (EU), Eurostat, zum ersten Mal unter 5 Prozent. Die Quote soll in den kommenden Jahren weiter sinken.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Entsprechend dem knapper werdenden Angebot von Arbeitskräften wachsen die Gehaltsansprüche der Polen. Die Löhne legten bereits in den Vorjahren um 4 bis 5 Prozent pro Jahr zu. Für den Zeitraum 2018 bis 2020 erwartet die Polnische Nationalbank (Polski Bank Narodowy; NBP) jährliche Zuwächse von knapp unter 7 Prozent. Das ist mehr als der doppelte Wert der prognostizierten Inflation (Quelle: [GTAI](#)).



AUSSENHANDEL

Die positive Entwicklung des privaten Konsums und der Investitionen wirkt sich auch auf die polnischen Importe aus. Im Zeitraum Januar bis September 2018 stiegen sie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8,6 Prozent. Polnische Exporte konnten, auch aufgrund eines schwächelnden Zlotys, ein Wachstum von 6 Prozent verbuchen. In den kommenden Jahren wird das Defizit anwachsen: Angaben der NBP zufolge steigen die Importe weiterhin dynamischer als die Ausfuhren.

Im Ranking der Handelspartner belegt Deutschland bei den Im- und Exporten den unangefochtenen 1. Platz. Bei den Importen ist der Anteil mit 22,6 Prozent fast doppelt so groß wie der des zweitplatzierten Chinas. Beide Länder verzeichneten im polnischen Importranking in den ersten drei Quartalen 2018 leichte Anteilseinbußen. Unter den Top 10-Importpartnern Polens konnten lediglich Russland und die USA einen Anstieg ihrer Anteile verbuchen (Quelle: [GTAI](#)).

Alle Informationen zum polnischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI - Wirtschaftsdaten kompakt - Polen](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Polen ist durch seine Marktgröße, seine räumlichen Nähe zu Deutschland und das große Nachfragepotenzial in nahezu allen Branchenbereichen für deutsche Unternehmen ein wichtiger Markt. Das Land zeichnet sich durch eine nachhaltig positive Wirtschaftsentwicklung seit dem EU-Beitritt aus. Polens Wirtschaftswachstum liegt konstant über dem EU-Durchschnitt.

Schlüssel für eine erfolgreiche Marktbearbeitung sind neben der persönlichen Kontaktpflege ein effektiver Vertrieb, entweder in Form eines polnischen Geschäftspartners oder mit einer Präsenz vor Ort (Repräsentanz, Filiale, eigene Firma).

Gezielte Werbung ist ein wesentliches Element einer erfolgreichen Marketingstrategie. Polnische Fachmessen und -ausstellungen bieten einen guten Überblick über die Konkurrenzsituation und die Möglichkeit der Kontaktherstellung mit potenziellen Vertretern und Importeuren.

Empfohlene Vertriebswege

Die Auswahl der Marktbearbeitungsform ist von Faktoren wie der geplanten Intensität des Engagements, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, der bisherigen Exporterfahrung, vom geschätzten Marktpotenzial, von den Absatzchancen und vom Marktrisiko abhängig.

Grundsätzlich sind folgende Formen der Marktbearbeitung möglich:

1) Bearbeitung von Deutschland aus

Dies ist auf Dauer nur zielführend, wenn es sich um Einmalaufträge oder einem kleinen, klar umrissenen Kundenkreis handelt,.

2) Einschaltung eines Vertreters/Importeurs

Die Einschaltung eines Vertreters oder Importeurs vermeidet die relativ hohen Fixkosten einer Firmengründung. Zu bemerken ist jedoch, dass es in Polen keine vergleichbaren Strukturen von Handelsvertretern wie in Deutschland gibt. Vertreter können beispielsweise bei Messen und Branchenveranstaltungen oder durch Zeitungsinserte in Fachmedien gesucht werden.

3) Repräsentanzen

Repräsentanzen führen den Namen des deutschen Unternehmens mit der polnischen Übersetzung der Rechtsform des Unternehmens und dem Zusatz „Przedstawicielstwo w Polsce“ (Vertretung in Polen). Sie können nur für Marketingzwecke gegründet werden, sind nicht rechtsfähig und dürfen nicht im eigenen Namen als Verkäufer auftreten.

4) Niederlassungen

Die Tätigkeit einer Niederlassung muss mit den Aktivitäten des deutschen Unternehmens identisch sein. Niederlassungen sind eine organisatorische Einheit der Muttergesellschaft und selbst nicht rechtsfähig. Werden Verträge abgeschlossen, so verpflichtet sich der deutsche Unternehmer. Niederlassungen sind mit dem Zusatz „Oddział w Polsce“ (Niederlassung in Polen) versehen, der dem Namen des Unternehmens in deutscher Sprache folgt. Danach ist die Übersetzung der Rechtsform in polnischer Sprache anzuführen.

5) Tochterunternehmen

Tochterunternehmen ermöglichen die intensivste und nachhaltigste Form der Marktbearbeitung aufgrund der Nähe zu Kunden, Markt und zu Bezugsquellen. Allerdings sind Firmengründungen mit einem höheren finanziellen Engagement verbunden. Die GmbH (Sp. z o.o. – Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) ist die mit Abstand beliebteste Rechtsform ausländischer Investoren.

Für ein ernsthaftes, langfristiges Engagement in Polen empfiehlt sich die Einschaltung eines polnischen Vertreters oder die Gründung einer Tochterfirma. Oft nutzen Firmen Vertreter als Mittel zur Abschätzung und Öffnung des Marktes, bevor sie sich zur kapitalintensiveren Unternehmensgründung in Polen entscheiden.

Wichtigste Messen

Seit dem EU-Beitritt Polens sind auf den polnischen Fachausstellungen die Anzahl der Aussteller, die vermietete Standfläche und die Anzahl interessierter Fachbesucher gestiegen. Nach Ausstellerezahlen ist die [Posener Internationale Messegesellschaft](#) die bedeutendste Messegesellschaft Polens, die auch den höchsten Anteil an ausländischen Ausstellern verzeichnet. Neben der Messestadt Posen etablieren sich zunehmend Kielce, Warschau, Katowice und Gdańsk als Messezentren.

Auf der Internet-Seite <http://www.polfair.pl> sind englischsprachige Informationen über Messeveranstaltungen nach Branchen gegliedert abrufbar.

IHR BILDUNGSPARTNER IN POLEN – WIFI POLSKA, Beata Nowaczyk

ul. Rubież 46, Bud. C3 61-612 Poznań, Polen, T +4861 827 94 10, F +4861 827 94 11,
E biuro@wifi-pl.pl,

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de

Normen

Fast alle polnischen Normen stimmen mit jenen der EU überein. Die in Polen bereits eingeführten EU-Normen sind auf der Internetseite des Polnischen Normungsinstitutes auch auf Englisch abrufbar:

Polski Komitet Normalizacyjny
Swietokrzyska 14, 00-050 Warszawa
T (+48 22) 556 75 91
F (+48 22) 556 77 86
W <https://www.pkn.pl/en>

Informationen sind auch beim Polnischen Institut für Maße erhältlich:

Główny Urząd Miar
Elektoralna 2, 00-139 Warszawa
T (+48 22) 581 93 99
F (+48 22) 620 83 78
W <http://www.gum.gov.pl/en>

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen internationale Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab.

Zahlungskonditionen

Insbesondere bei Erstgeschäften empfehlen wir die Lieferung von Waren auf Basis gesicherter Zahlungskonditionen, vor allem Vorauszahlung, Bankgarantie oder unwiderrufliches, durch eine

deutsche Bank bestätigtes Akkreditiv. Bei guten Erfahrungen mit dem Geschäftspartner können die Zahlungsbedingungen gelockert werden (teilweise Vorauszahlung, Zahlungsziel). Bankgarantien sollten von renommierten Banken ausgestellt werden.

Schecks und Wechsel sind aufgrund der damit verbundenen formellen Vorschriften nicht verbreitet. Barzahlungen waren früher üblich, erfuhren aber im Jahr 2004 eine Einschränkung durch das Gesetz über die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit, wonach Transaktionen ab einem Gegenwert von Euro 15.000 auch im Falle einer Ratenzahlung mittels Banküberweisung zu begleichen sind.

Banküberweisungen sind die üblichste Form der Bezahlung von finanziellen Forderungen, wobei sich die polnischen Banken durchwegs des SWIFT-Systems bedienen. Das System der EU-Überweisungen mit International Bank Account (IBAN) des Begünstigten und Bank Identifier Code (BIC) ist ebenfalls gebräuchlich.

Hinweis: Eigentumsvorbehalte sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren (siehe Abschnitt Eigentumsvorbehalt).

Die Zahlung von Verzugszinsen kann ab dem 31. Tag nach Lieferung des Produkts oder der Leistungserbringung eingefordert werden. Verzugszinszahlungen sind üblich und bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung. Wir empfehlen dennoch, die Höhe der Verzugszinsen im Vertrag festzuschreiben. Nur 15% aller Schuldner zahlen ihre Verzugszinsen auf gutlichem Weg. Verzugszinsen können sowohl höher als auch niedriger vereinbart werden, wobei bei einem höheren Zinssatz die Rechtsprechung Schranken eingezogen hat, die sich im Wesentlichen an den guten Sitten orientieren und auf den Einzelfall abstellen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Tochterfirmen ausländischer Wirtschaftsauskunfteien wie [Coface](#) und Dun&Bradstreet erstellen Bonitätsauskünfte in deutscher oder englischer Sprache.

Forderungseintreibung

Im polnischen Geschäftsverkehr sollte auf sichere Zahlungsbedingungen (Vorkasse, Bankgarantie, bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv) bestanden und die Forderung nach Möglichkeit versichert werden.

Gerichtliche Forderungseintreibungen sind noch immer recht langwierig, und es kann durchaus zwei Jahre dauern, bis es zu einem Vollstreckungsbefehl kommt. Daneben gibt es ein summarisches Verfahren (ähnlich dem deutschen Mahnverfahren samt Zahlungsbefehl), das sich in den letzten Jahren recht gut bewährt hat;.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfrist für gewöhnliche Schulden aus Geschäften zwischen Kaufleuten bei nur zwei Jahren liegt. Es ist daher notwendig, dass der Gläubiger ein ordentliches Forderungsmonitoring und -management betreibt. Essentiell ist eine entsprechende Dokumentation der Forderung – daher ist bei Geschäftskontakten mit polnischen Unternehmen darauf zu achten, dass jeder Geschäftsvorgang schriftlich dargestellt wird.

Eine klar nachvollziehbare Dokumentation ist Voraussetzung zur gerichtlichen Eintreibung der Forderung.

Sollte eine Forderung trotz mehrmaliger Mahnungen nicht beglichen werden, kann die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (AHK) in Warschau mündlich und/oder schriftlich beim polnischen Schuldner intervenieren. Bleibt auch diese Vorgangsweise ohne Erfolg, dann können deutsch- oder englischsprachige Rechtsanwälte namhaft gemacht werden, welche ein weiteres Interventionsschreiben verfassen und gegebenenfalls gerichtliche Schritte einleiten. Dies ist empfehlenswert bei größeren Summen.

Preiserstellung

Erstellt ein deutsches Unternehmen eine Rechnung an einen polnischen Kunden, ist die Preiserstellung in Euro möglich.

Erfahrungsgemäß bevorzugen polnische Unternehmen eine Rechnung in PLN, um das Kursrisiko zu vermeiden.

In einer Rechnung in Euro kann neben dem Euro-Betrag zusätzlich ein Betrag in PLN angegeben werden. Bei der steuerlichen Abrechnung der Transaktion werden die Kursdifferenzen zwischen dem Ausstellungsdatum der Rechnung und der tatsächlichen Bezahlung für die Leistung/Ware berücksichtigt.

Verkehr, Transport, Logistik

Auf Grund seiner geographischen Lage ist Polen ein klassisches Transitland; sowohl für die Verbindungen Ost-West als auch Nord-Süd. Polen verfügt über 13 aktive Flughäfen, 14 größere Häfen, 3.655 km befahrbare Wasserstraßen, 413.500 km öffentliche Straßen und 19.200 km an Schienen.

Die internationale Anbindung – sowohl für Personen als auch Waren – ist gegeben. Für den Weitertransport per Lkw oder Zug im Land muss man in der Regel mehr Zeit einplanen als in Deutschland. Die Straßeninfrastruktur ist trotz intensiver Bautätigkeit zum Teil weiterhin mangelhaft und verlangsamt den Transport innerhalb des Landes. Seit Ende 2014 verkehren zwischen den wichtigsten polnischen Städten Warschau, Danzig (Gdynia), Krakau, Katowice und Breslau neue Express Intercity Premium Züge. Dank dieser Hochgeschwindigkeitszüge ist Reisen per Zug in Polen nun wesentlich rascher und komfortabler.

Sowohl nationale als auch internationale Logistikunternehmen sind in Polen tätig und bieten alle notwendigen Serviceleistungen für deutsche Unternehmen an.

Seit 2017 operieren zwei regelmäßige Güterzugverbindungen zwischen Polen (Lodz) und China (Chengdu und Xiamen), die z.T. in eigens gekühlten Waggonen Elektronikartikel, Automotive-Zulieferteile, Textilien und Lebensmittel transportieren. Eine Lieferung über die Lodz-Chengdu Linie dauert etwa eine Woche, der Transport von Lodz nach Xiamen knapp zwei Wochen.



Das polnische Steuersystem kann in gesetzlicher Hinsicht als investitionsfreundlich eingestuft werden, allerdings macht die Vollziehung der Steuergesetzgebung ausländischen und heimischen Unternehmen in Polen immer wieder Probleme.

Im Jahr 2000 betrug der Körperschaftsteuersatz noch 30%; seit 2004 liegt er bei nur 19% Die Abgabenquote für Unternehmen ist niedriger als in Deutschland.

Für Investoren gibt es zusätzliche steuerliche Anreize wie z.B. die Möglichkeit der Befreiung von der Einkommensteuer in Sonderwirtschaftszonen oder die Befreiung von der Immobiliensteuer.

Unternehmensbesteuerung

Das Körperschaftsteuergesetz enthält die Grundsätze der Besteuerung von juristischen Personen sowie von Kapitalgesellschaften in Gründung. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden derzeit keine Anwendung auf die Gesellschaften des Zivilrechtes sowie auf die Personenhandelsgesellschaften. Nach einer Gesetzesänderung werden seit 01.01.2014 auch Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit dem regulären Körperschaftsteuersatz von 19% besteuert. Seit dem 1. Januar 2017 gilt in Polen zusätzlich eine vergünstigte Körperschaftsteuer von 15%. Diese betrifft Kapitalgesellschaften, die neu gegründet wurden und deren Umsatz den Betrag von 1.200.000 Euro nicht überschreitet.

Gegenstand der Besteuerung ist jeweils der im Verlauf des Steuerjahres erlangte Überschuss der Summe aller Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben versteht das Körperschaftsteuergesetz alle Kosten, die zum Zweck der Erzielung der Betriebseinnahmen aufgewendet wurden.

Wie das Einkommensteuergesetz unterscheidet auch das Körperschaftsteuergesetz zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind danach alle Unternehmen, die ihren Sitz in Polen haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf das gesamte Einkommen des jeweiligen Unternehmens, unabhängig davon, wo sich der Ort der Erwerbsquellen befindet (Welteinkommensprinzip). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen hingegen die Unternehmen, die keinen Sitz auf dem Territorium der Republik Polen haben und deshalb nur mit den in Polen erzielten Einkünften steuerpflichtig sind.

Das Körperschaftsteuergesetz definiert das Geschäftsjahr in der folgenden Weise: als Kalenderjahr (Grundsatz) oder als einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wählt der Steuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, ist über diese Tatsache innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufnahme der Tätigkeiten das zuständige Finanzamt zu informieren. Wenn eine juristische Person ihre Geschäftstätigkeiten erstmals aufnimmt, dauert das Geschäftsjahr vom Tag des Beginns der Geschäftstätigkeit bis zum letzten Tag des im Gesellschaftsvertrag gewählten Geschäftsjahres, jedoch nicht länger als zwölf aufeinander folgende Monate. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das erste Geschäftsjahr einer juristischen Person bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres zu verlängern, wenn die juristische Person als Geschäftsjahr das Kalenderjahr wählt und ihre Geschäftstätigkeit erstmals in der zweiten Jahreshälfte des ersten Geschäftsjahres aufnimmt.

Umsatzsteuer

In Polen gelten verschiedene Mehrwertsteuersätze. Es gilt ein Basissatz von 23 % und reduzierte Sätze in Höhe von

0 % (z.B. beim Export, innergemeinschaftlicher Handel und int. Transportdienstleistungen)

5 % (z.B. für unverarbeitete Lebensmittel)

8 % (z.B. für verarbeitete Lebensmittel, Baumaterialien und -leistungen)

Reverse Charge System

Bei einem innergemeinschaftlichen Warenerwerb mit einem Warenempfänger in Polen (Importeur) kann die Umsatzsteuer vom polnischen Importeur steuerneutral abgerechnet werden (Reverse-Charge).

Der deutsche Lieferant der Ware und der Warenempfänger in Polen müssen über Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen. Vom deutschen Lieferanten ist eine Netto-Rechnung gemäß deutschen USt.-Vorschriften auszustellen.

Um das Reverse-Charge Verfahren in Polen anzuwenden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Käufer in Polen ist ein steuerpflichtiger Unternehmer, der über eine polnische Steuernummer sowie eine EU-USt-Id-Nummer verfügt.
2. Der Verkäufer ist ein im Ausland registriertes Steuersubjekt, das ebenfalls eine EU-USt-Id-Nummern besitzt.
3. Der polnische Käufer hat entweder einen Sitz oder eine feste Geschäftseinrichtung in Polen.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchsteuer wird auf die Produktion von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die Einfuhr in ein Steuerlager, den Import, den innergemeinschaftlichen Erwerb und bei Entnahme solcher Waren aus dem Steuerlager (Ausnahme – Steueraussetzungsverfahren) erhoben.

Wichtig!

Manche verbrauchssteuerpflichtigen Waren, wie z.B. Alkoholika und Tabakwaren, müssen vor der Überführung in den Warenverkehr mit einem Verbrauchssteuerzeichen (Banderole) gekennzeichnet werden. Die Banderole muss bereits beim Überschreiten der Grenze auf dem Produkt angebracht sein. Eine Ausnahme bildet dabei das Verfahren der ausgesetzten Akzise. In diesem Fall erfolgt die Lieferung der Produkte vom Steuerlager des Produzenten aus einem der EU-Staaten an ein Steuerlager in Polen. Banderolen werden erst vor Abschluss des Verfahrens der ausgesetzten Akzise im Steuerlager auf dem Produkt angebracht. Banderolen können beim Zollamt lediglich von einem in Polen registrierten Unternehmen beantragt werden. Diese werden dann von der polnischen Firma (meistens Importeur) an den ausländischen Lieferanten zwecks Anbringung an der Einheitsverpackung übergeben.

Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Unternehmen, die in Polen und Deutschland tätig sind, sind die Vorschriften über die Unternehmensgewinne des am 19. Dezember 2004 in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Polen und Deutschland zu beachten.

Danach können die Gewinne eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur in Deutschland besteuert werden, es sei denn, dieses Unternehmen übt seine Tätigkeit in Polen im Rahmen einer in Polen gelegenen Betriebsstätte aus. Ist dies der Fall, können die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, in Polen besteuert werden.

Eine Betriebsstätte im Sinne des oben genannten Doppelbesteuerungsabkommens ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Der Ausdruck Betriebsstätte umfasst insbesondere:

- einen Ort der Leitung,
- eine Zweigniederlassung,
- eine Geschäftsstelle,
- eine Fabrikationsstätte,
- eine Werkstätte,

- ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

Darüber hinaus sieht das Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung der Einkünfte aus Anleihen, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mit der sog. Quellensteuer (podatek u źródła) vor.

Vorsteuerabzug / Vergütungsverfahren

Seit dem 1. Juli 2001 sind ausländische Unternehmer, die in Polen der polnischen Umsatzsteuer (VAT) unterliegende Waren und Dienstleistungen erwerben, berechtigt, beim polnischen Fiskus (dem Zweiten Steueramt Warschau-Mitte) eine direkte Rückerstattung der VAT als Vorsteuer zu beantragen.

Der Vorsteuerabzug unterliegt in Polen generell den gleichen Grundsätzen wie in den anderen EU-Staaten (EU-Richtlinie 2006/112/WE vom 28. November 2006) und ist möglich, sofern:

1. sie im Land ihrer Ansässigkeit Steuerpflichtige der Umsatzsteuer oder einer Steuer ähnlichen Charakters sind,
2. sie in Polen weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben und
3. im Gebiet der Republik Polen keine mit der polnischen Umsatzsteuer steuerbaren Handlungen (keine Liefertätigen) ausführen.

Die ersten zwei Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein. Bei der dritten (Nichtausführung von umsatzsteuerbaren Handlungen) sind Ausnahmen vorgesehen; die wichtigste davon ist der Fall, in dem die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger über Reverse Charge abgerechnet wird.

Der Abzug der Vorsteuer ist somit dann möglich, wenn die angekauften Waren und Dienstleistungen für jene Tätigkeit verwendet werden, die einer Besteuerung mit der Umsatzsteuer unterliegt. Von dieser generellen Regelung bestehen allerdings für Polen spezifische Ausnahmen, die im Art. 88. des polnischen Umsatzsteuergesetzes bestimmt sind:

- der Erwerb von Kraftstoffen (Benzin, Diesel, Gas), die zum Pkw-Antrieb verwendet werden,
- der Erwerb von Dienstleistungen im Bereich der Hotellerie und Gastronomie,
- der Erwerb von Waren durch Schenkung oder der Erwerb von unentgeltlichen Dienstleistungen.

Es gibt auch Beschränkungen in Bezug auf den Vorsteuerabzug im Falle eines Pkw-Erwerbs. In einem solchen Fall dürfen lediglich 60% der Vorsteuer, allerdings nicht mehr als PLN 6.000, abgezogen werden.

Kleinbetragsrechnungen (vereinfachte Rechnungen mit niedrigem Wert), die zur Vorsteuerrückerstattung berechtigen, gibt es in Polen nicht. Was die Rückerstattungsanträge anbelangt, so muss der beantragte zu erstattende Mehrwertsteuerbetrag mindestens den Gegenwert in PLN von

- 400 Euro, falls sich der Antrag auf einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr, jedoch auf mindestens drei Monate bezieht,
- 50 Euro, falls sich der Antrag auf das ganze Kalenderjahr oder auf einen Zeitraum bezieht, der kürzer als die letzten drei Monate dieses Jahres ist,

betragen.

Dem Antrag sind Kopien der Rechnungen/Zolldokumente (ebenfalls in elektronischer Form) beizulegen, wenn

- die Besteuerungsgrundlage in der Rechnung/im Zolldokument den Gegenwert in PLN von mindestens 1.000 Euro
- die Besteuerungsgrundlage in der Rechnung für den Kauf von Brennstoffen den Gegenwert in PLN von mindestens 250 Euro

beträgt.

Die Antragstellung (auf elektronischem Weg) erfolgt seit Anfang 2010 an die polnische Steuerbehörde über die Steuerverwaltung des Antragstellers.

Anträge sind bis spätestens 30. September des Folgejahres (und nicht wie früher bis zum 30. Juni) bei der polnischen Steuerbehörde einzureichen.

Einkommensteuer

Der Einkommenssteuertarif in Polen ist zweifach geteilt: bis 85.528 PLN beträgt der Grenzsteuersatz 18% und darüber hinaus wird der Überschuss mit dem Steuersatz von 32% versteuert.

Zoll und Außenhandelsregime

Mit dem Beitritt Polens zur EU ist das Land Teil des europäischen Binnenmarktes geworden. Seit diesem Datum entfallen sämtliche Zölle, Handelshemmnisse und Grenzkontrollen zwischen Polen und den EU-Mitgliedsstaaten.

Importbestimmungen

Bei Warenversendungen zwischen Polen und Deutschland entfällt die Einfuhrumsatzsteuer, da es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt. Bei Lieferungen nach bzw. aus Polen ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer EU-USt-Id-Nummer - die eindeutige EU-weite Kennzeichnung eines Umsatzsteuerpflichtigen, die zur steuerfreien Lieferung in andere und aus anderen Mitgliedsstaaten berechtigt - in der Rechnung anzugeben.

Zollbestimmungen

Es kommt europäisches Zollrecht (Zollkodex) zur Anwendung. Wie für jedes EU-Mitgliedsland gilt der gemeinsame Außenzoll und Zollfreiheit im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Drittlandszölle können in deutscher Sprache auf der Webseite der [Europäischen Kommission](#) abgerufen werden.

Reisende können rechtmäßig erworbene Güter für den persönlichen Bedarf grundsätzlich in unbeschränkter Menge ein- und ausführen. Beschränkungen gelten allerdings u.a. für Alkohol- und Tabakerzeugnisse:

Zulässige Einfuhrmengen in Bezug auf Drittlandsware

Alkohol:

1 l Wodka/Spirituosen oder 2 l Alkohol bis 22% Alkoholgehalt und

4 l Wein und

16 l Bier

Tabakwaren (See- und Lufttransport)

Luft- und Schifftransport:

200 Stück Zigaretten oder

100 Stück Zigarillos oder

50 Stück Zigarren oder
250 Gramm Rauchtabak oder

Landtransport:

40 Stück Zigaretten oder
20 Stück Zigarillos oder
10 Stück Zigarren oder
50 Gramm Rauchtabak

50 g Parfüm
0,25 Eau de Toilette

Zulässige Einfuhrmengen in Bezug auf EU-Ware

Alkohol:

10 l hochprozentige Alkoholgetränke (z.B. Wodka, Cognac, Whisky) und
20 l Zwischenerzeugnisse (z.B. Likörwein) und
90 l Wein, davon max. 60 l Schaumwein und
110 l Bier

Tabakwaren:

800 Stück Zigaretten und
200 Stück Zigarren und
400 Stück Zigarillos und
1.000 Gramm Rauchtabak

Muster und Geschenke

Muster- und Geschenksendungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (z.B. Wein) dürfen laut Auskunft der Zollbehörde nicht per Post an einen Adressaten in Polen verschickt werden. In der Praxis werden diese Regeln aber liberal umgesetzt, wenn sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen benötigen eine internationale Paketkarte. Das Höchstgewicht für Pakete liegt bei 31,5kg.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Konsumwaren für den Einzelhandel müssen folgende Informationen in polnischer Sprache enthalten: Warenbezeichnung, Name des Produzenten bzw. des Importeurs, Sicherheitshinweise sowie in gewissen Fällen, in denen Spezialvorschriften zur Anwendung kommen, Zusatzangaben (z.B. bei Lebensmitteln, Elektrogeräten etc.). Vor Warenversand empfiehlt sich eine diesbezügliche Absprache mit dem polnischen Partner.

Begleitpapiere

Für Waren, die sich im sog. freien Verkehr der EU befinden, entfallen sämtliche Zollpapiere. Im freien Verkehr der EU befinden sich Waren, die entweder im Zollgebiet der EU hergestellt oder bei der Einfuhr in das EU-Zollgebiet schon verzollt und versteuert wurden. Den innergemeinschaftlichen Lieferungen ist üblicherweise eine Handelsrechnung beizulegen.

Anzumerken ist, dass im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (z.B. alkoholhaltige Getränke, Zigaretten) außer einer Handelsrechnung noch andere Dokumente beizulegen sind.

Sollte die im steuerlich freien Verkehr befindliche Ware (für welche die Verbrauchssteuer in Deutschland bereits entrichtet wurde) nach Polen geliefert werden, so ist der Lieferung ein vereinfachtes Begleitdokument (VSt2, polnische Bezeichnung: „UDT - Uproszczony Dokument Towarowy“) in Papierform beizulegen. Falls das vereinfachte Begleitdokument fehlt, kann ein Handelsdokument (z.B. eine Handelsrechnung) mit den gleichen Angaben die Lieferung begleiten.

Im Falle eines Steueraussetzungsverfahrens (wenn die Ware zwischen Steuerlagern in verschiedenen EU-Staaten unversteuert befördert wird) wird die Lieferung mittels EMCS-System (Excise Movement and Control System) elektronisch abgewickelt. Das begleitende Verwaltungsdokument (BVD bzw. VSt 1) in Papierform wurde Anfang 2011 durch das elektronische Verwaltungsdokument e-VD (polnische Bezeichnung: e-AD) ersetzt.

Restriktionen

Besondere Bestimmungen: Lebensmittelhandel

Die polnischen Vorschriften für Lebensmittel sind den EU-Richtlinien angepasst. Beim Verkauf von Lebensmitteln an Endverbraucher ist keine besondere Genehmigung erforderlich. Lebensmittel, die bereits in einem anderen EU-Land zum Warenverkehr zugelassen sind, sind grundsätzlich auch in Polen verkehrsfähig.

Lebensmittelprodukte mit „spezieller Ernährungsbestimmung“ (wie z.B. Energy-Drinks) müssen allerdings vom Distributor vor der ersten Überführung in den polnischen Warenverkehr bei der Hauptsanitärbehörde angemeldet werden. Dem Antrag muss der Etikettenentwurf in polnischer Sprache beigelegt werden, der von GIS (Hauptsanitärbehörde) begutachtet wird. Sollte das Produkt in einem anderen EU-Land bereits zugelassen sein, sind der Anmeldung zusätzlich die Kopien der Zulassungsdokumente samt einer polnischen beeidigten Übersetzung beizulegen.

Gemäß EU-Vorschriften haben sowohl der Produzent von Lebensmitteln als auch der polnische Vertreiber für die gesundheitliche Qualität des Produkts zu sorgen. Die Sanitärbehörde (SANEPID) ist berechtigt, in Polen im Warenverkehr befindliche Lebensmittel zu kontrollieren, also bei Groß- und Einzelhandelsunternehmen eine Sanitärkontrolle durchzuführen. Für den Fall einer Sanitärkontrolle sollte das polnische Unternehmen daher über jene Dokumente verfügen (z.B. Analysezertifikate oder Deklaration des Produzenten), anhand derer feststellbar ist, dass die Lebensmittel über eine entsprechende Qualität verfügen und die Gesundheit nicht gefährden.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Fleisch- und Wurstwaren sind keine Gesundheitszeugnisse notwendig. Vorzulegen ist ein Handelsidentifikationsdokument (handlowy dokument identyfikacyjny) mit der Beschreibung und der Nummer der Warenpartie sowie dem Namen und der Adresse oder der Veterinäridentifikationsnummer des Lieferanten und des Abnehmers. Dieses Dokument kann durch eine Rechnung, einen Lieferschein oder ein anderes Begleitdokument ersetzt werden, wenn in diesen Dokumenten die o.a. Informationen enthalten sind.



RECHTSINFORMATIONEN

Seit dem EU Beitritt Polens am 1. Mai 2004 gelten auch in Polen grundsätzlich die europarechtlichen Vorschriften. Bereits in Vorbereitung auf den EU-Beitritt war das Land aufgefordert, sein Rechtssystem an den europäischen Rechtsbestand anzupassen. Polen hat das Gemeinschaftsrecht mit einigen Ausnahmen (Übergangsregelungen) vollständig implementiert.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält den Großteil der für Wirtschaftssubjekte relevanten Normen. Das Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (HGG) stellt die grundlegende Rechtsquelle des polnischen Gesellschaftsrechts dar.

Devisenrecht

Gemäß einer zum 1.1.17 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle (Dz.U. 2016, poz. 780) dürfen Unternehmen in Polen jegliche Zahlungen in Höhe von über 15.000 Zloty (etwa 3.430 Euro) nur noch per Überweisung tätigen, falls sie sie als Kosten geltend machen wollen (Quelle: [GTAI](#)).

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Polen ist seit dem 1. Juni 1996 Vertragsstaat des UN-Kaufrechts.

Das Handelsrecht ist in Polen Teil des Zivilrechts und kein eigenständiges Recht. Die Regelungen für das Handelsrecht finden sich somit zum Großteil im Zivilgesetzbuch; dies betrifft vor allem Handelsverträge in Polen.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in der polnischen Verfassung festgeschrieben. Das Gesetz über die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit (Ustawa o swobodzie działalności gospodarczej) regelt die Rahmenbedingungen für das Gewerberecht. Generell kann gesagt werden, dass vor allem der Handwerksbereich in Polen vergleichsweise weniger reguliert ist als in Deutschland.

Handelsvertreterrecht

Zwar besteht in Polen keine Tradition des Handelsvertretertums, die mit der deutschen vergleichbar wäre, Vertreter spielen aber in der wirtschaftlichen Praxis Polens eine wichtige Rolle. Unternehmen werden überwiegend von Handelsvertretern, die natürliche Personen sind, vertreten. Spezialisierte Unternehmen/Agenturen haben sich in Polen in diesem Bereich bisher noch nicht entwickelt.

Die Tätigkeit eines Handelsvertreters auf Basis eines Agenturvertrages regelt die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend selbstständige Handelsvertreter. Die Beschlüsse dieser Richtlinie werden durch Art. 758 – 765 des polnischen Zivilgesetzbuches implementiert. Für den Abschluss von Verträgen im Rahmen eines Agenturvertrages ist üblicherweise eine sog. Artvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf einzelne Tätigkeiten erforderlich. Das anwendbare Recht (deutsch/polnisch) kann im Vertrag frei vereinbart werden.

Gesellschaftsrecht

Das polnische Gesellschaftsrecht ist im Wesentlichen in dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (Kodeks spółek handlowych – Gesetzblatt 2000 Nr. 94, Pos. 1037) geregelt. Die Stammkapitalerfordernis für die polnische GmbH (Sp. z o. o.) beträgt PLN 5.000 (etwa 1.190 Euro).

Gewerblicher Rechtsschutz

Im Gesetz über gewerbliche Schutzrechte (Prawo własności przemysłowej, Dz.U. 2001 nr 49 poz. 508, zuletzt geändert durch Gesetz Dz. U. 2012 nr 0 poz. 1544) sind die Vorschriften für den gewerblichen Rechtsschutz zusammengefasst (Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Warenzeichen, geografische Herkunftsangaben, Layout-Design integrierter Schaltkreise.)

Gewerberecht

Bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Polen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist zwischen reglementierten Berufen und nicht reglementierten Berufen zu unterscheiden. Vor der Ausübung eines reglementierten Berufs in Polen, wie z. B. der Tätigkeit eines Planungsingenieurs oder Bau-Sachverständigen, muss ein EU-Ausländer seine im Heimatland erworbenen Qualifikationen bei der zuständigen Behörde in Polen anerkennen lassen. Listen der reglementierten Berufe in Polen befinden sich auf der Internetseite des polnischen Wissenschaftsministeriums.

Eine Anerkennung ist dann nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit in Polen nur vorübergehend und gelegentlich ausgeübt wird. Dies gilt beispielsweise auch für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Architekten und Pharmazeuten. Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz vom 18.3.2008 (im April 2008 in Kraft getreten) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den EU-Mitgliedsstaaten erworben wurden. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen um.

Eine klare Definition für „vorübergehend und gelegentlich“ ist im Gesetz nicht enthalten. Laut Auskunft des polnischen Bildungsministeriums und des BUWIWM ist darunter die Ausübung von Dienstleistungen während eines kurzen Zeitraumes oder im Rahmen eines Projekts zu verstehen.

Um im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit einen nicht reglementierten Beruf in Polen auszuüben, ist eine Anerkennung der Qualifikation nicht erforderlich. Es sollte allerdings zuvor überprüft werden, ob der entsprechende Beruf in Polen nicht eventuell zu den reglementierten Berufen zählt. Es sind die gleichen Vorschriften für die Ausübung des spezifischen Berufs zu beachten, die auch für polnische Staatsangehörige gelten. Es wird empfohlen, eine beglaubigte Übersetzung der deutschen Gewerbeberechtigung mitzuführen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie am.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

In Polen üben das Oberste Gericht, die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus. Das Gerichtsverfahren umfasst mindestens zwei Instanzen.

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit ist im Gesetz vom 27.07.2001 über die Gerichtsverfassung (Gesetzblatt Nr. 98, Pos. 1070) festgelegt. Demnach bestehen in Polen folgende ordentliche Gerichte:

- das Oberste Gericht (Sąd Najwyższy) in Warschau
- Appellationsgerichte (Sądy Apelacyjne)
- Kreisgerichte (Sądy Okręgowe)
- Rayongerichte (Sądy Rejonowe)

In erster Instanz sind entweder die Rayongerichte oder (im Falle höherer Streitwerte oder bei Streitigkeiten über immaterielle Rechte) die Kreisgerichte zuständig.

Berufungen gegen Entscheidungen der Rayongerichte behandeln die Kreisgerichte, zur Behandlung der Berufungen gegen erstinstanzliche kreisgerichtliche Entscheidungen sind die Appellationsgerichte zuständig. Der Rechtszug von den Gerichten zweiter Instanz (Kreisgericht oder Appellationsgericht) geht zum Obersten Gericht.

In erster Instanz entscheidet meist ein Einzelrichter, manchmal aber auch ein Einzelrichter mit zwei Laienrichtern oder drei Berufsrichter. In zweiter Instanz entscheiden vornehmlich drei Berufsrichter, ebenso wie am Obersten Gericht.

Drei beschleunigte Verfahren ergänzen das ordentliche Verfahren:

- **Befehlsverfahren** auf Antrag des Klägers, wenn die Leistung von Geld oder vertretbaren Sachen gefordert wird und der Anspruch mit Dokumenten belegt werden kann,
- **Mahnverfahren** (ähnlich wie Befehlsverfahren, jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend einzuleiten, nicht nur auf Antrag des Klägers),
- **Vereinfachtes Verfahren** bei sachlicher Zuständigkeit des Rayonsgerichtes, wenn beispielsweise der Streitwert niedriger als PLN 10.000 (etwa 2.380 Euro) ist oder Mietzahlungen eingebracht werden sollen. Das vereinfachte Verfahren kann auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Unternehmern angewendet werden.

Neben den streitigen Verfahren gibt es in Polen auch ein nichtstreitiges Verfahren (freiwillige Gerichtsbarkeit). Auf diesem Weg werden zum Beispiel Register- oder Grundbuchsachen erledigt.

Die Gerichts- und Anwaltskosten sind in Polen relativ hoch.

Firmengründung

Die allgemeinen Grundsätze über die Gewerbeausübung in Polen sind im Gesetz über die Freiheit der Gewerbetätigkeit von 2004 festgehalten. Diese sogenannte Business-Verfassung trifft sowohl auf natürliche als auch auf Rechtspersonen zu und enthält unter anderem Regelungen über Anzeige und Betrieb des Gewerbes, Niederlassungen und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, das Gewerberegister und Lizenzen beziehungsweise Genehmigungen für bestimmte Arten der Geschäftstätigkeit.

Die beliebteste Rechtsform für ausländische Investoren in Polen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.). Das polnische Handelsgesellschaften-Gesetzbuch sieht insgesamt sechs Formen der Gewerbeausübung vor: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Partnerschaftsgesellschaft und offene Handelsgesellschaft. Die einfachste Form, in Polen eine kleine Firma zu betreiben, ist allerdings immer eine Betätigung als Einzelunternehmer beziehungsweise Einzelunternehmerin. Deutsche Unternehmen können wirtschaftliche Tätigkeiten in Polen nach denselben Grundsätzen ausüben wie Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren ständigen Wohnort oder Firmensitz in Polen haben.

Das polnische Arbeitsrecht wurde sukzessiv bis zum EU-Beitritt an die europäischen Richtlinien angepasst. Die jüngste Novelle bezieht sich insbesondere auf Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von befristeten Arbeitsverträgen und Arbeitsverträgen auf Probezeit.

Der Grundstückserwerb in Polen von Staatsangehörigen anderer EU-Länder wird im Gesetz über den Immobilienerwerb durch ausländische Staatsangehörige geregelt. Demnach bedürfen derartige Käufe - egal ob durch natürliche oder juristische Personen - grundsätzlich der Genehmigung des Innenministeriums. Seit dem EU-Beitritt Polens 2004 sind neben den Staatsangehörigen nun auch Unternehmen und Privatpersonen aus dem EWR-Raum und der Schweiz von dieser Genehmigungspflicht befreit. Eine Ausnahme bildet der direkte Erwerb von Agrarland. Mitte 2016 trat dieses Gesetz jedoch außer Kraft, wodurch Staatsangehörige von EWR-Staaten und der Schweizer in diesem Bereich nunmehr gleichgestellt sind (Quelle: [WKÖ](#)).

Patent-, Marken- und Musterrecht

Polen ist seit November 1919 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Erfindung, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Warenzeichen, Firmenname).

Für den ausländischen Anmelder besteht Vertretungszwang durch einen polnischen Patentanwalt. Entsprechende Adressen können auf der Homepage des polnischen Patentamtes abgefragt werden:

Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej
Ul. Niepodległości 188/192, 00-950 Warszawa
T (+48 22) 579 00 00
F (+48 22) 579 00 01
E informacja@uprp.pl
W www.uprp.pl/strona-glowna/Menu01,9,0,index.pl/

Patent- und Markenrecht

Patentschutz für Erfindungen besteht für 20 Jahre. Das Patent verleiht dem Patentinhaber das ausschließliche Recht auf Erfindungsverwertung, d.h. die Erfindung herzustellen, anzubieten und zu gebrauchen. Patentanträge sind beim [polnischen Patentamt](#) (Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polski) einzubringen; Ausländische Patente werden beim Patentamt registriert.

Durch die Novellierungen des Patentgesetzes ist das Patentrecht dem Standard des Europäischen Patentamts angeglichen worden. Der Schutz für Gebrauchsmuster wird für zehn Jahre und für gewerbliche Muster für 25 Jahre erteilt. Warenzeichen (Marken) können für zehn Jahre (mit Option auf weitere zehn Jahre) geschützt werden.

Durch die Markenrichtlinie wurde das Markenrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten weitgehend vereinheitlicht. Wesentlicher Grundsatz für den Schutzbereich der nationalen Marke ist, dass eine in einem Mitgliedstaat eingetragene Marke nur in diesem Mitgliedstaat gilt. Dies macht es erforderlich, Marken, die in mehreren oder allen Mitgliedstaaten der EU gelten sollen, auch in jedem dieser Mitgliedstaaten extra zu schützen. Mit der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wurde eine Marke geschaffen, die in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Schutz genießt. Es reicht also, die Marke einmal als Gemeinschaftsmarke zu registrieren, um gemeinschaftsweit eine Schutzwirkung zu erzielen.

Es gibt auch die Möglichkeit, Marken aufgrund von völkerrechtlichen oder europarechtlichen Abkommen international zu schützen (insbesondere nach dem Madrider Markenabkommen oder diversen Verordnungen und Richtlinien der EU zur Gemeinschaftsmarke – siehe auch <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/index.de.do>). Durch die Eintragung einer internationalen Marke (die oft auch bei nationalen Markenbehörden möglich ist), kann ein Markenschutz für die Vertragsstaaten des betreffenden Abkommens erlangt werden.

Europäisches Patent

Wie bereits erwähnt, ist Polen seit 01.03.2004 Vertragsstaat des [Europäischen Patentübereinkommens \(EPÜ\)](#) und beim polnischen Patentamt können europäische Patentanmeldungen in allen Sprachen des Europäischen Patentübereinkommens eingereicht werden.

Urheberrecht

Urheberrechte (Copyrights) sind in Polen gemäß den Bestimmungen des polnischen Urheberrechts geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf folgende Bereiche: literarische Werke, Software, wissenschaftliche Arbeiten, künstlerische Arbeiten, Fotografien, musikalische und audiovisuelle Aufnahmen. Abgesehen von einigen Ausnahmen ist die Wiedergabe, Übertragung und Aufführung von Medien für nicht-kommerzielle Zwecke mit Einschränkungen möglich. Das Copyright umfasst sowohl kommerzielle als auch private Rechte. Generell erlischt der Urheberschutz 50 Jahre nach dem Tod des Autors.

Hersteller und Importeure von Videorecordern, Kassettendecks und anderen elektronischen Audioanlagen, wie auch von leeren Video- und Audiobändern müssen eine Gebühr in Höhe von 3% ihres Umsatzes an Künstler, Darsteller und Produzenten abführen. Die durch die Verletzung von Urheberrechten erzielten Gewinne können konfisziert werden und es können Geld- sowie Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Der Lizenzvertrag ist im polnischen Zivilrecht kein spezieller Vertragstyp und kann mit dem polnischen Partner frei vereinbart werden.

Steuerliche Aspekte

Polen war aufgrund der von der EU eingeräumten Übergangsfristen hinsichtlich der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinien noch bis 2013 berechtigt, von verbundenen Unternehmen die im deutsch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte Quellensteuer auf Lizenzgebühren in der Höhe von 5% zu erheben. Für nicht verbundene Unternehmen gelten die einschlägigen Bestimmungen des DBA ohne Einschränkung.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Schriftform wird empfohlen. Sublizenzierungen sind nicht erlaubt.

Eigentum und Forderungen

Das Eigentum ist eine Kategorie des Zivilrechtes. Es kann als das dingliche Vollrecht bezeichnet werden, während weitere – beschränkte - dingliche Rechte aus ihm abgeleitet werden und nur einen Ausschnitt des umfassenden Eigentumsrechts repräsentieren. Es ist zwischen einer positiven und einer negativen Seite des Eigentums zu unterscheiden. Die positive Seite ist die Befugnis, im Grundsatz mit der Sache nach Belieben verfahren zu können (insb. Nutzungen und Einkünfte aus ihr zu ziehen und über sie zu verfügen). Die negative Seite bedeutet, dass der Eigentümer Einwirkungen Dritter auf sein Eigentum ausschließen kann. Zu den Attributen des Eigentums gehören somit vor allem: die Nutzungsbefugnis und die Verfügungsbefugnis über die Sache.

Eigentumssicherung

Im polnischen Recht bestehen verschiedene Institute, die der Sicherung der Forderungen des ausländischen Exporteurs, dienen können. Dazu gehören: Bankgarantie, Akkreditiv, Pfand, Registerpfand, Sicherungsabtretung, Ratenzahlung (Abschlagszahlung), Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Ein entsprechender Hinweis in den AGB oder ein Verweis auf die AGBs reicht nicht aus!

Der Eigentumsvorbehalt ist in Art. 589-592 des polnischen Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964 geregelt. Bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist Folgendes zu beachten:

Gem. Art. 590 Zivilgesetzbuch muss der Eigentumsvorbehalt schriftlich abgeschlossen werden. Bei zivilrechtlichen Verfahren ist die einfache Schriftform für den Verkäufer ausreichend, um gegenüber dem Käufer diesen Vertrag als Beweis verwenden zu können. Der Eigentumsvorbehalt ist jedoch

erst dann gegenüber einem möglichen Gläubiger des Käufers wirksam, wenn das Schriftstück, in dem der Eigentumsvorbehalt schriftlich festgehalten wurde, mit einem so genannten gesicherten Datum versehen ist. Dabei handelt es sich laut Art. 81 ZGB um die amtliche Beurkundung eines Datums. Als Absicherung des Datums gilt auch die Anbringung eines Vermerks auf der Vertragsurkunde durch ein Staatsorgan, eine Behörde oder einen Notar (z.B. Poststempel, Stempel mit amtlichem Einreichdatum, etc.).

Erst mit Schriftform und gesichertem Datum kann der Verkäufer wirksam verlangen, dass ein Gegenstand als sein Eigentum aus der Masse ausgesondert und vom Exekutionsverfahren befreit wird. Es empfiehlt sich überdies, den Eigentumsvorbehalt nach Möglichkeit mit einem Schild, Etikett o.ä. auf dem Objekt kenntlich zu machen.

Durch den vertraglich vereinbarten Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an der verkauften Sache erst nach Bezahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über. Die Bezahlung des Kaufpreises ist hier eine aufschiebende Bedingung, deren Erfüllung die automatische Übertragung des Eigentums an der Sache auf den Erwerber verursacht, ohne dass es einer nochmaligen Einigung bedarf.

Der Eigentumsvorbehalt tritt am häufigsten im Falle eines mit einem Kreditelement verbundenen Kaufs (z.B. Ratenkauf) auf.

Wegen des allgemeinen Verbotes der bedingten Übertragung eines Eigentums auf ein Grundstück kann das Eigentumsrecht an einem Grundstück in einem Grundstückskaufvertrag nicht vorbehalten werden.

Der Verkäufer, der die Sache aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von dem Erwerber übernimmt, ist berechtigt, von dem Erwerber eine Abfindung für die Abnutzung oder die Beschädigung der Sache für den Zeitraum zu verlangen, in dem sie sich bei dem Erwerber befand.

Der „erweiterte“ Eigentumsvorbehalt, bis zur Erfüllung aller, auch künftiger, Forderungen des Verkäufers, wird – wie in Deutschland – als unwirksam angesehen. Ebenso ist auch die Verlängerung eines Eigentumsvorbehaltes etwa im Falle eines Weiterverkaufs einer beweglichen Sache an Dritte nicht zulässig.

Forderungseintreibung

Sollte eine Forderung trotz mehrmaliger Mahnungen nicht beglichen werden, kann die AHK Warschau mündlich und/oder schriftlich beim polnischen Schuldner intervenieren. In einem zweiten Schritt können deutsch- oder englischsprachige Rechtsanwälte namhaft gemacht werden, welche ebenfalls kostengünstige Mahnschreiben im Auftrag des Kunden verschicken können. Bleibt auch diese Vorgangsweise ohne Erfolg, dann ist die Einleitung gerichtlicher Schritte zu überlegen. Dies ist empfehlenswert bei größeren Summen sowie bei realer Chance auf Einbringung der Forderung. Bei Geschäftskontakten mit polnischen Kunden ist darauf zu achten, dass jeder Geschäftsvorgang auch schriftlich dargestellt wird. Eine klar nachvollziehbare Dokumentation ist Voraussetzung zur gerichtlichen Eintreibung der Forderung.

Wechsel- und Scheckrecht

Das polnische Wechselrecht ist im **Wechselgesetz** vom Jahre 1936 geregelt, welches auf dem Genfer Abkommen zum Wechselrecht aus dem Jahr 1930 beruht. Da das deutsche Wechselgesetz auf demselben internationalen Recht beruht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wechselverkehr in Polen und Deutschland ähnlich.

Das Wechselgesetz enthält keine Legaldefinition des Wechsels, es bezeichnet jedoch bestimmte Voraussetzungen für sein Vorliegen. Danach stellt der Wechsel ein schuldrechtliches Wertpapier dar: Er enthält eine Zahlungsanweisung des Wechselausstellers und weist eine bestimmte Person, den Wechselnehmer, als Forderungsberechtigten aus.

Im Handelsverkehr ist der Wechsel ein Instrument der Waren-Kreditfinanzierung. Durch Zahlung mit dem Wechsel erlangt der Schuldner (Aussteller) einen Zahlungsaufschub. Der Begünstigte aus dem Wechsel kann diesen von seiner Bank auf dem Inkassoweg einziehen lassen (Inkassowechsel) oder ihn diskontieren lassen (Diskontwechsel). Beim Inkassowechsel reicht der Kunde den Wechsel bei seinem Kreditinstitut ein, damit es in seinem Auftrag bei Fälligkeit den Wechselbetrag einzieht. Daneben hat der Wechsel beim Darlehens- und Kreditvertrag Sicherungsfunktion. Man unterscheidet den eigenen und den gezogenen Wechsel.

Das **Scheckgesetz** enthält ebenfalls keine Legaldefinition des Schecks, es bezeichnet jedoch die bestimmten Voraussetzungen für sein Vorliegen. Danach stellt der Scheck ein schuldrechtliches Wertpapier dar, dessen Grundtypus die Anweisung im Sinne des Art.921ff ZGB ist. Er enthält eine schriftliche, in bestimmter Form ausgestellte Zahlungsanweisung, die eine doppelte Ermächtigung beinhaltet. Einerseits wird der Angewiesene (das Kreditinstitut, auch „Bezogener“ genannt) ermächtigt, dem Anweisungsempfänger (Schecknehmer) vom Konto des Ausstellers und auf dessen Rechnung einen bestimmten Betrag zu zahlen. Andererseits wird der Schecknehmer ermächtigt, bei der bezogenen Bank die Zahlung der im Scheck genannten Summe zu verlangen. Bei dem Scheck entstehen somit Rechtsbeziehungen zwischen drei Personen, dem Scheckaussteller, dem Schecknehmer und dem Kreditinstitut des Scheckausstellers.

Ein Scheck wird nach der Art seiner Übertragung in Order-, Inhaber- und Rektascheck unterteilt. Des Weiteren kann eine Differenzierung nach seiner Einlösbarkeit in Barscheck und Verrechnungsscheck erfolgen.

Insolvenzrecht

Das polnische Insolvenzrecht (Gesetz vom 28. Februar 2003 – Konkurs- und Sanierungsrecht, Gesetzblatt Nr. 60, Pos. 535) kennt ähnlich wie das deutsche Recht ein Konkursverfahren und ein Sanierungsverfahren. Während das Konkursverfahren vorrangig die Befriedigung der Gläubiger und die Liquidierung des Schuldnerunternehmens (Liquidationskonkurs) zum Ziel hat, bezweckt das Sanierungsverfahren primär die Weiterführung eines Unternehmens, dem die Zahlungsunfähigkeit droht. Allerdings kommt im Konkursverfahren ebenso die Fortführung eines Unternehmens (Vergleichskonkurs) vor wie im Sanierungsverfahren die Liquidation eines Unternehmens (Anschlusskonkurs).

Das Konkursverfahren wird auf Antrag des zahlungsunfähigen Schuldners (Eigenantrag) oder eines Gläubigers, nicht jedoch von Amts wegen eingeleitet. Als konkursfähige Unternehmen sind nach den Bestimmungen des polnischen Insolvenzrechts im Wesentlichen natürliche und juristische Personen sowie organisatorische Einheiten zu sehen, die keine Rechtspersönlichkeit haben, aber in eigenem Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben (z.B. Personengesellschaften). Nicht konkursfähig sind neben den Gebietskörperschaften beispielsweise die Gesellschaften der polnischen Eisenbahn oder natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen. Ab 1. April 2009 trat die Gesetznovelle des Insolvenzrechts in Polen in Kraft, welche nun auch Insolvenzverfahren für private Personen zulässt. Eine weitere Novelle des Insolvenzrechts trat Anfang 2016 in Kraft und brachte weitere bedeutende Erleichterungen für die geregelte Beendigung eines Unternehmens bzw. neue Möglichkeiten zur Umschuldung zur Vermeidung einer Insolvenz.

Der Konkurs wird in der Regel vom Rayongericht als Konkursgericht am Hauptsitz des Schuldners eröffnet. Für die Verwertung der Masse werden normalerweise eigene Verwalter bestellt, allerdings kann diese Position auch vom Konkurschuldner eingenommen werden, gegebenenfalls aber nur unter Aufsicht eines Gerichtsaufsehers.

Durch die Konkurseröffnung wird das Vermögen des Konkurschuldners zur Konkursmasse. Der Schuldner bleibt zwar weiter Eigentümer, allerdings darf er die Konkursmasse üblicherweise nicht mehr verwalten oder nutzen oder sonst über sie verfügen.

Nach Anmeldung und Prüfung der Forderungen wird im Liquidationskonkurs die Konkursmasse verwertet. Die Gläubiger werden in vier Kategorien eingeteilt, wobei die Gläubiger einer nachgeordneten Kategorie erst befriedigt werden können, wenn die Forderungen der höherrangigen Gläubiger voll bedient worden sind. In der höchsten (ersten) Kategorie werden die Masseverbindlichkeiten samt Arbeitnehmeransprüchen, in der zweiten die Ansprüche des Fiskus und der Sozialversicherung, in der dritten die einfachen Gläubiger und in der vierten nachrangige Forderungen befriedigt. Dinglich gesicherte Gläubiger (z.B. Hypothek, Pfand, Registerpfand) werden aus dem Sicherungsgegenstand vorab befriedigt und werden danach einfache Gläubiger (dritte Kategorie), falls sie noch Forderungen haben.

Nach erfolgter Masseverwertung beendet das Gericht das Verfahren. Im Zuge dessen kann es den Schuldner auch von der Restschuld befreien.

Beim Vergleichskonkurs, der die Fortführung des Unternehmens bezweckt, macht der Schuldner einen Vergleichsvorschlag, der den Gläubigern – die auch in diesem Verfahren in Kategorien eingeteilt werden - zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Vergleichsvorschlag gilt als angenommen, wenn in jeder Kategorie eine Mehrheit der Gläubiger dafür ist und diese Mehrheit insgesamt mindestens zwei Drittel der Forderungssumme repräsentiert. Das Gericht muss den Vergleich bestätigen, allerdings ist die Zustimmung des Schuldners nicht nötig.

Das Sanierungsverfahren läuft ähnlich dem Vergleichskonkurs ab.

Es ist grundsätzlich empfehlenswert, sich als Gläubiger in Polen dinglich abzusichern, weil kommerzielle Gläubiger nicht zu den bevorrechteten Gläubigern gehören und die Masse meist bereits verteilt ist, wenn Unternehmensforderungen an der Reihe sind.

Verbraucherinsolvenz

Mit Inkrafttreten der Änderung des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes am 31. März 2009 wurde die Insolvenz der natürlichen Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eingeführt. Dieses Verfahren zielt auf die Entschuldung des Verbrauchers und in gewissem Maße auf die Befriedigung der Gläubiger ab, wobei die Entschuldung als eine Ausnahme und nicht als Regel betrachtet wird.

Durch eine weitere Gesetzesnovelle – in Kraft seit dem 31. Dezember 2014 – wurde die Beantragung von Insolvenz für Privatpersonen stark vereinfacht. Die neuen Bestimmungen führen zu einem starken Anstieg an Privatkonkursen. Während im Zeitraum 2009-2011 knapp über 30 Personen in Konkurs gegangen sind, haben bis Mitte 2015 bereits mehr als 450 Personen ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt.

Vertretungsvergabe

In Polen gibt es kein Handelsvertretersystem, wie wir es aus Deutschland kennen, dennoch spielen Handelsvertreter in der wirtschaftlichen Praxis Polens eine wichtige Rolle.

Arten von Vertretern

Die Tätigkeit eines Handelsvertreters auf Basis eines Agenturvertrages regelt die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend selbstständige Handelsvertreter. Die Beschlüsse dieser Richtlinie werden durch Art. 758 – 765 des polnischen Zivilgesetzbuches implementiert. Für den Abschluss von Verträgen im Rahmen eines Agenturvertrages ist üblicherweise eine sog. Artvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf einzelne Tätigkeiten erforderlich. Das anwendbare Recht (deutsch/polnisch) kann im Vertrag frei vereinbart werden.

Vertreter können entweder als Vermittler (siehe Punkt a), die selbst nicht Verträge abschließen, oder als Stellvertreter agieren, die für den Auftraggeber (in seinem Namen) Verträge schließen (siehe Punkt b).

a) Vermittlungsagentur

Der Agent wird durch den Auftraggeber in der Regel lediglich zu faktischen Handlungen (Vermittlung) verpflichtet, ohne selbst ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Dritten aufzunehmen. Der Agent handelt nicht im Namen des Auftraggebers, sondern ausschließlich auf seine Rechnung. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören u.a.: Identifizierung potentieller Kunden, Treffen mit den Kunden, Teilnahme an Verhandlungen mit den Kunden, Werbetätigkeiten etc.

b) Vertretungsagentur

In diesem Fall erteilt der Auftraggeber dem Agenten eine Handlungsvollmacht. Der Agent ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Auftraggebers bevollmächtigt und zugleich verpflichtet. Die Verpflichtung folgt nicht aus der Erteilung der Vollmacht, sondern aus dem Vertretungsvertrag selbst. Gesetzliche Vorschriften bestimmen ausdrücklich, dass der Agent lediglich dann zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers berechtigt ist, wenn er eine entsprechende Vollmacht erhalten hat. Die Vollmacht kann sowohl im Vertretungsvertrag enthalten als auch gesondert erteilt werden. Der Bereich der Bevollmächtigung ergibt sich aus dem Inhalt der erteilten Vollmacht.

Vertretungsvertrag

Der Vertretungsvertrag ist in der polnischen Rechtspraxis ein typischer Handelsvertrag, dessen Parteien sich mit der berufsmäßigen Wirtschaftstätigkeit befassen, also Unternehmer sind. Das Gesetz sieht im Prinzip keine besondere Form des Vertrages vor, er kann daher auch mündlich abgeschlossen werden. In diesem Falle kann aber jede Partei von der anderen eine schriftliche Bestätigung des Inhalts des Vertrages sowie dessen Änderungen fordern. Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam. Das Fehlen der Bestätigung setzt nicht voraus, dass der Vertrag nicht geschlossen wurde. Für den Vertragsabschluss ist die einstimmige Absicht der Parteien maßgebend. Die Parteien sollen daher ihren Willen in dieser Angelegenheit deutlich erklären um etwaige Zweifel hinsichtlich der Existenz des Vertrages zu vermeiden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, den Vertrag in Schriftform abzuschließen.

Arbeits- & Sozialrecht

Das polnische Arbeitsrecht unterscheidet zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen. Befristete Verträge werden für eine bereits im Voraus bestimmte Zeit oder lediglich für die Erbringung einer genau bezeichneten Arbeit abgeschlossen.

Jedem der oben angeführten Arbeitsverträge kann ein Probearbeitsvertrag vorausgehen. Die Probezeit darf drei Monate nicht überschreiten. Sowohl die Verlängerung als auch der erneute Abschluss eines Probearbeitsverhältnisses sind verboten.

Aufenthaltserlaubnis

Die Erlangung einer gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung deutscher Staatsbürger sowie deren Familienangehörige ist dann erforderlich, wenn diese beabsichtigen, sich länger als drei Monate auf dem Gebiet der Republik Polen aufzuhalten.

Dem deutschen Staatsbürger steht das Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von über drei Monaten u. a. zu, wenn er ein Arbeitsverhältnis eingeht, einen freien Beruf oder eine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Die Registrierung des Aufenthaltes wird auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages des deutschen Staatsbürgers vorgenommen. Bei der aufgrund der Registrierung erteilten Aufenthaltskarte handelt es sich dann lediglich um ein Dokument, dass ein dem deutschen Staatsbürger ohnehin bereits aus dem EG-Vertrag zustehendes Recht nachweist.

Arbeiterlaubnis

Mit der Verordnung vom 10. Januar 2007 (Dz. U. 2007 Nr. 7, Pos. 54) hat die Arbeitsministerin die Beschränkungen für Staatsangehörige der EU aufgehoben. Der polnische Arbeitsmarkt steht somit im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit allen deutschen Staatsbürgern offen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Ein Arbeitnehmer unterliegt grundsätzlich nur den sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem er beschäftigt ist.

Nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedsstaat (Deutschland) auf Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich in Deutschland tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat (Polen) entsandt wird, den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedsstaates (Deutschland) weiterhin, wenn die voraussichtliche Dauer dieser Entsendung 24 Monate nicht überschreitet und nicht eine andere Person abgelöst wird.

Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung 883/04 betrifft neben den Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft auch Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Hier erbringt bei Vorliegen eines Versicherungsfalles der zuständige Träger der gesetzlichen Versicherung in Polen die entsprechenden Leistungen zugunsten des entsandten Arbeitnehmers auf Rechnung des deutschen gesetzlichen Versicherungsträgers. Der Umfang der zur Verfügung gestellten Leistungen richtet sich jedoch nach polnischem Recht. Wenn sich die für 24 Monate geplante Entsendung jedoch verlängert, gelten mit Ablauf dieser Frist grundsätzlich die polnischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit. Ist dies nicht gewollt, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Ausnahmevereinbarungen zu erlangen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Seit Juni 2016 besteht im Falle einer Entsendung die Pflicht, Entsendemeldungen für entsandte Arbeitskräfte im Sinne der EU-Richtlinie 2014/67/EU an die polnische Arbeitsinspektion zu erstatten. Die Erstattung der Meldung kann entweder auf elektronischem oder postalischem Weg erfolgen. Für das Versenden der Meldung auf elektronischem Weg ist die Erlangung einer elektronischen Signatur notwendig, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht.

Aus Sicht der Lohnsteuer gilt nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Polen die 183 Tage-Regel, das heißt jener Staat hat das Besteuerungsrecht, in dem sich die Arbeitskraft innerhalb eines Steuerjahres (Kalenderjahr) länger aufhält. Deutsche Staatsangehörige, die in Polen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erwirtschaften, sind in Deutschland steuerpflichtig, wenn die deutsche empfangende Person sich in Polen insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und

- die Vergütungen von einem Unternehmen oder für ein Unternehmen gezahlt werden, das in Deutschland ansässig ist, und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die das Unternehmen in Polen hat.

EU-Staatsangehörige, die sich länger als drei Monate in Polen aufhalten, sind verpflichtet, den Aufenthalt im Aufenthaltsregister für EU-Staatsangehörige registrieren zu lassen. Sie müssen nachweisen, dass die Voraussetzungen für den Aufenthalt von länger als drei Monaten vorliegen.

Deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellt sind und Leistungen in Polen im Rahmen einer Entsendung durchführen, unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Als Nachweis dafür gilt das in Deutschland bestätigte Formular A1, das auf einen Zeitraum von maximal 24 Monaten ausgestellt wird.

Der **Dienstleistungskompass Bayern** (www.dienstleistungskompass.eu) gibt ausführliche Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern dargestellt als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung. Auch selbstständig Erwerbstätige, die einen Auftrag im europäischen Ausland haben und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung erbringen wollen.

Prozessrecht

Im polnischen Zivilprozessrecht sind vertragliche Vereinbarungen über den Gerichtsstand erlaubt. Ein deutscher Gerichtsstand kann nur im kaufmännischen Verkehr vereinbart werden, nicht aber, wenn sich der Rechtsstreit auf ein Grundstück bezieht.

Die Vollstreckung der nach deutschem Recht entstandenen Ansprüche wird in Polen im Wege der Anerkennung und Zwangsvollstreckung von ausländischen, gerichtlichen Endurteilen durchgeführt, weil Polen am 01.02.2000 das Lugano-Abkommen unterzeichnet hat. Die praktische Umsetzung kann aber langwierig sein.

Zu beachten ist bei der Wahl des Gerichtsstandes die polnische allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren bei wiederkehrenden Leistungen und bei Ansprüchen im Rahmen der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Bei Kaufverträgen beträgt die spezifische Verjährungsfrist sogar nur zwei Jahre.

Hilfreich für die Feststellung, welches Gericht in einer Sache zuständig ist, ist der [europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen](#).

Im Zivilrecht liegt die sachliche Zuständigkeit (Art. 16 ZVGB) generell bei den Rayongerichten (sądy rejonowe); Ausnahmen kommen vor.

Generell besteht in Polen kein Anwaltszwang für prozessfähige Personen. In Zivilverfahren vor dem Obersten Gerichtshof sowie in Angelegenheiten in Zusammenhang mit einem vor dem Obersten Gerichtshof besteht jedoch Anwaltpflicht.

Auf einen Unterschied soll hier noch hingewiesen werden: das polnische Recht unterscheidet zwischen Rechtsanwältinnen (adwokat) und Rechtsberatern / Rechtsbeistand (radca prawny). Letztere üben ähnliche Funktionen wie Rechtsanwältinnen aus, dürfen jedoch nicht als Verteidiger in einem Strafverfahren tätig werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Auch in Polen steht in- und ausländischen Vertragsparteien ein modernes Schiedsverfahrensrecht zur Verfügung, das auf weitgehender Verfahrensautonomie der Parteien, Vertraulichkeit, grundsätzlicher Eininstanzlichkeit sowie Vollstreckungsmöglichkeit ausländischer Schiedssprüche beruht. Das älteste und in grenzüberschreitenden Sachverhalten erfahrenste Schiedsgericht ist jenes der [Polnischen Wirtschaftskammer KIG](#) in Warschau. Die Verfahrensdauer liegt nach Angaben des Schiedsgerichts zwischen sechs und neun Monaten.

Auch die ebenfalls in Warschau ansässige [Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer](#) verfügt über ein Schiedsgericht.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
T +49 (0)30 200 73 63 00
F +49 (0)30 200 73 63 69
E icc@iccgermany.de
W <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.weltweit-erfolgreich.de

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Repräsentanz in Polen mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

ul. Miodawa 14
00-246 Warszawa
T +48 22 53 10 500
F +48 22 53 10 600
E info@ahk.pl
W <https://ahk.pl/>

Botschaft von Polen in Deutschland

Lassenstraße 19-21
14193 Berlin
T 030 223130
F +49 30 22313 155
W <https://berlin.msz.gov.pl/de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

ul. Jazdow 12
00-467 Warszawa
T +48 22 584 17 00
F +48 22 584 17 39
E info@warschau.diplo.de
W <https://polen.diplo.de/pl-de>

Dos & Don'ts

- Die Verwendung von einigen polnischen Wörtern bringt Sympathie ein.
- Polen sollte als eines der führenden Reformländer nicht Osteuropa zugerechnet werden, es ist vielmehr ein Teil Mitteleuropas.
- Aufgrund der stark ausgeprägten Bedeutung von Religion und Kirche sind scherzhafte Bemerkungen diesbezüglich zu vermeiden.
- Selbstkritik am eigenen Land wird in Polen häufig angewendet, als Ausländer sollte man derartige Aussagen relativieren und auf das bisher Erreichte hinweisen.

Notrufe

Polenweit	
Rettung:	999
Feuerwehr:	998
Polizei:	997
Europäische Notfallnummer:	112

Bei Unfällen ist grundsätzlich die Polizei zu verständigen, für spätere Schadensabwicklung ist unbedingt ein Exemplar des Polizeiprotokolls zu verlangen.

Maße und Gewichte

Metrisches Maß- und Gewichtssystem

Strom

Die Spannung beträgt 220 V. Die üblichen Steckdosen entsprechen denen in den meisten europäischen Ländern. Die durchschnittliche Stromfrequenz liegt bei 50 Hz.

Trinkgeld

5 bis 10 % sind üblich.

Zeitverschiebung

MEZ, Sommerzeit wie in Deutschland

Lokale Verkehrsmittel

U-Bahn, Straßenbahn und Busse operieren zwischen 5:30 und 23:00 Uhr. Fahrscheine („bilety“) sind bei Kiosken erhältlich (www.ztm.waw.pl).

Kfz-Bestimmungen

Der deutsche Führerschein ist gültig. Bei der Einreise mit Pkw ist für EU-Bürger keine grüne Versicherungskarte mehr erforderlich. Es gilt Alkoholverbot (zulässig max. 0,2 Promille), Gurtpflicht und Abblendlicht-Pflicht. Für Fahrzeuge, die nicht auf den Fahrer gemeldet sind, muss eine Bestätigung durch die gemeldete Person mitgeführt werden (schriftlich).

Devisenvorschriften

Für Schengen-Bürger gibt es keine Meldepflicht bei der Ein- und Ausreise. Kreditkarten werden in Hotels, Restaurants, Tankstellen und in den meisten Geschäften akzeptiert; in Warschau gibt es zahlreiche Bankomaten. Geld kann gewechselt werden in Wechselstuben (Kantor), in internationalen Hotels, am Flughafen und großen Bahnhöfen. Die Ausfuhr von Antiquitäten mit einem Herstellungsdatum vor 1945 ist verboten.

Impfungen

Keine Impfvorschriften. Bei Reisen in Waldgebieten ist eine Zeckenschutzimpfung zu empfehlen.

Ergänzende Auskünfte

zu Polen sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.